Staatliche Kriminalpolizei Eriminalpolizeileitstelle Wien.

Wien, den 11.März 1943

Betrifft: Einweisung von Zigennerwischlingen in ein Konzentrationslager.

Auf besonderen tefehl erfolgt demnächst eine Einweisung von Zigeunermischlingen und zwar familienweise in ein KZ Lager.

Von der Einweisung bleiben ausgenommen:

- 1. Reinrassige Sinte- und Lallerizigeuner.
- 2. Zigeunermischlinge, die im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind und einzelnen reinrassigen Sinte- und als reinrassig geltenden Lalleri Zigeunerzippen zugeführt werden.
- 3. Zigeuner ischlinge, die mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet sind.
- 4. Sezial angepasst lebende Zigeunermischlinge, die bereits vor der allgemeinen Zigeunererfassung in fester Arbeit standen und feste Wohnung hatten.

Die Entscheidung, ob ein Zigeunermischling sozial angepasst lebt, hat die zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle auf Grund polizeichlicher Feststellungen und erforderlichen - falls nach Einholung der Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen der NSDAP. (Kreisleiter, NSV., Rassenpolitisches Amt) zu treffen. Zu berücksichtigen sind auch die Beurteilung durch den Arbeitsgeber und die Auskunft der zuständigen Krankenkasse.

- Zigeunemischlinge, die auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes aus den für Zigeuner geltenden Bestimmungen herausgenommen sind.
- 6. Zigeunermischlinge, die noch zum Wehrdienst eingezogen sind oder im gegenwärtigen Krieg als versehrt oder mit Auszeichnungen aus dem Wehrdienst entlassen wurden.
- 7. Zigeunermischlinge, deren Hermusnahme aus den Arbeitseinsatz durch die zuständige Rüstungsinspektion oder durch das Arbeitsamt aus wehrwirtschaftlichen Gründen abgelehnt wird
- 8. Ehegatten und die nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder

der vorstehend unter 3 - 7 aufgeführten Zigeunermischlinge.

- 9. Zigeunermischlinge, bei denen nach Auffassung der zuständigen Kriminalpolizei(leit)stelle die Einweisung
 in das Lager aus besonderen Gründen zunächst auszusetzen
 ist. (3. 1. 1880) 1. 1880 1. 18
- 10. Zizeunermischlinge, die den Beritz einer auslandischen Staatsangenörigkeit nachzuweisen vermögen.

In den Fällen II 9 und in allen Zweifelsfällen ist unter Darlegung des Sachverhalts die Entscheidung des Reichskriminalpolizeigntes einzuholen.

Eine Ausnahmebehandlung entfällt für Zigeuner-